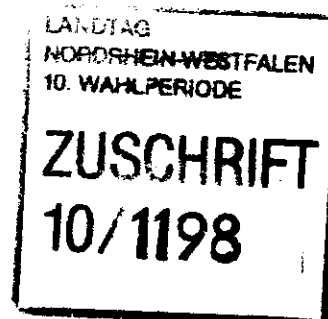


20/212-7204/1

An den
Präsidenten des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Referat I.1.C-Herrn Hoffmann
Postfach 11 43
4000 Düsseldorf 1



Betr.: Regierungsentwurf eines Krankenhausgesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen

Bezug: Meine Stellungnahme vom 16. April 1987; Az.: w.o.

In meiner ersten Stellungnahme zum vorliegenden Regierungsentwurf für eine Novellierung des Krankenhausgesetzes NW hatte ich darauf hingewiesen, daß angesichts der kurzfristigen Terminierung der Anhörung im zuständigen Landtagsausschuß eine vorherige Beratung in den Fachausschüssen der Landschaftsversammlung nicht möglich war. Die Erörterung des Gesetzesentwurfes ist inzwischen in den parlamentarischen Gremien des Landschaftsverbandes abgeschlossen, und ich bin aufgefordert, Ihnen aus diesen Diskussionen heraus noch folgende Vorschläge ergänzend zu meiner Stellungnahme zu unterbreiten:

Zu § 5 - Patientenfürsprecher -

Die parlamentarischen Gremien des Landschaftsverbandes weisen insbesondere darauf hin, daß sich die Arbeit der Beschwerdekommision des Gesundheits- und Krankenhausausschusses der Landschaftsversammlung sehr bewährt hat. Die im Gesetzentwurf für den Patientenfürsprecher vorgesehenen Regelungen würden die Arbeit der Beschwerdekommision zum Nachteil der Patienten gefährden, wenn nicht gar unmöglich machen. Sie bitten den Gesetzgeber deshalb klarzustellen, daß die Aufgaben des Patientenfürsprechers an den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes durch die jeweilige Beschwerdekommision wahrgenommen werden können.

Zu § 14 Abs. 1 - Landesausschuß -

Es wird von den Fachausschüssen das seit Jahren vorgetragene Anliegen bekräftigt, die Landschaftsverbände bei der Krankenhausbedarfsplanung dem Kreis der unmittelbar Beteiligten zuzuordnen, soweit psychiatrische Einrichtungen betroffen sind. Es ergeht deshalb an den Gesetzgeber die Bitte, die Vertretung beider Landschaftsverbände im vorgesehenen Landesausschuß sicherzustellen.

§ 17 - Investitionsprogramm -

Es wird ausdrücklich der Vorschlag der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen zum § 17 Abs. 1 KHG NW, mit dem die Aufstellung eines mehrjährigen Investitionsprogrammes mit Angabe der zu fördernden Objekte angeregt wird, begrüßt.

§ 21 - Pauschale Förderung -

Für den § 21 Abs. 6 Satz 2 des neuen KHG NW wird folgende Fassung vorgeschlagen:

"Für jedes über die Bettenpunktzahl 449 hinausgehende Planbett im Fachbereich Psychiatrie betragen die Fördermittel 1.375 DM. "

Es dürfte in Ihrem Sinne sein, daß ich von der vorstehenden Ergänzung zur Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zur Verfahrenserleichterung noch einmal 150 Exemplare beigelegt habe.

Den zuständigen Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales habe ich parallel dazu in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

I. V.



(Sudbrock)
Erster Landesrat